

Matthias Kempf

Digitale Teilhabe und UN-Behindertenrechtskonvention

In der Behindertenhilfe vollzieht sich seit einigen Jahren ein Paradigmenwechsel (vgl. Hohmeier 2004, Theunissen 2007). Unter dem Schlagwort der Inklusion wird diskutiert, wie Menschen mit Behinderung in einem „inklusive(n) Gemeinwesen“ (Lampke et al. 2011, S. 14) leben können und welche Unterstützung notwendig ist, um echte Teilhabe zu ermöglichen. Hierzu sind veränderte Angebote von sozialen Diensten, aber auch Änderungen im Gemeinwesen unverzichtbar. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist vor dem Hintergrund dieses veränderten Blicks auf Menschen mit Behinderung verfasst und benennt Ziele und Maßnahmen, durch welche die Teilhabe für Menschen mit Behinderung verbessert werden kann. Auch zu Aspekten der digitalen Teilhabe finden sich in der Konvention wertvolle Anregungen, auf die im Verlauf dieses Textes in drei Punkten eingegangen werden soll. Zuvor wird knapp die Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK oder einfach Konvention) beleuchtet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat, durch die Beschlüsse von Bundestag

und Bundesrat, sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention, als auch das Fakultativprotokoll ohne Einschränkungen angenommen, so dass „seit dem 26. März 2009 [...] die Konvention damit die verbindliche Grundlage für die deutsche Behindertenpolitik“ (Aichele 2010, S. 1) bildet. Der Charakter der Regelungen ist für das richtige Verständnis der Konvention entscheidend. Sie stellen keine zusätzlichen Rechte für eine bestimmte Gruppe von Personen dar, sondern sind Konkretisierungen der allgemeinen Menschenrechte. Die Konvention beschreibt damit verbindlich, wie diese für Menschen mit Behinderung auszulegen sind, um ihnen den vollen Genuss der Rechte zu ermöglichen. Hieran sind sie, gemäß dem sozialen Behinderungsverständnis, durch „gesellschaftlich bedingte Einschränkungen ihrer individuellen Rechte“ (Aichele 2010, S. 2), gehindert. Zum Beispiel würde eine Person ohne Sehvermögen an der Ausübung ihrer politischen Rechte gehindert, wenn Wahlprogramme nicht in einer für sie rezipierbaren Form zur Verfügung gestellt würden. Die fünfzig Artikel der Konvention beschreiben teilweise sehr detailliert, wie Inklusion

möglich wird und „spezifizieren die damit verbundenen staatlichen Verpflichtungen“ (Aichele 2010, S. 2), um eine „inklusive Gesellschaft“ (ebd., S. 3) zu schaffen.

Diese Verpflichtungen können nicht einfach umgesetzt werden, sondern ihre Implementierung erfordert zum Teil erhebliche Veränderungen von bestehenden Strukturen, die erst nach und nach erfolgen können, so dass von einem langfristigen Anpassungsprozess ausgegangen werden sollte. Einzelne Verpflichtungen, wie etwa das Diskriminierungsverbot, entfalten allerdings unmittelbare Wirkung. Gemäß Art. 4 I b)¹ sind bestehende Gesetze anzupassen, wenn diese „der vollen Verwirklichung“ dieser Rechte entgegenstehen. Der Prozess hin zu einem inklusiven Gemeinwesen umfasst alle Ebenen staatlicher Ordnung (Art. 4 V) und spricht die gesamte Gesellschaft, wenn auch mit unterschiedlichem Verpflichtungscharakter, an. Sämtliche Lebensalter und -bereiche sind von der Konvention angesprochen. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat in Deutschland eine breite Diskussion ausgelöst, und neben Bund und Ländern auch

eine zunehmende Zahl von Kommunen veranlasst, Aktionspläne bzw. Beschlüsse zum Umgang mit der Konvention zu verfassen (Rohrman et al. 2012, S. 11). Die Veränderungen müssen sich an der Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderung vor Ort orientieren, diese sind aktiv und entscheidend mit in die Umsetzung einzubeziehen (Art. 4 III). Die Konvention bildet bei der Gestaltung von Aktionsplänen, Konzepten und Aktivitäten zur Umsetzung von Inklusion eine normative Grundlage, die auch bei der Ausrichtung der professionellen Arbeit die Basis für eine ethische und pragmatische Orientierung sein kann.

Auch wenn der Begriff der ‚digitalen Teilhabe‘ in der UN-Behindertenrechtskonvention nicht verwendet wird, so können jedoch drei wesentliche Aussagezusammenhänge identifiziert werden, welche die digitale Teilhabe betreffen:

1. *Einsatz von Technologien*

2. *Freier Zugang zu Informationen*

3. *Gleichberechtigte Teilhabe*

Die Konvention greift diese Themen mehrfach auf und verdeutlicht in einigen Artikeln die allgemeinen Prinzipien für bestimmte Lebensbereiche und Zusammenhänge. Daher kommt es zu Überschneidungen und Wiederholungen, aber auch zu Konkretisierungen. Die hier als Aussagezusammenhang bezeichneten Begriffe sind nur zum Zweck der Darstellung sinnvoll voneinander zu trennen, da sie sich gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Sowohl der Einsatz von Technologien als auch die Regelungen zum freien Zugang zu Informationen haben gleiche Teilhabe zum Ziel. Die gleiche Teilhabe an bestimmten Lebensbereichen erleichtert wiederum den Einsatz von Technologien, die einen Zugang zu Informationen ermöglichen. Die Aussagen der Konvention und Zusammenhänge dieser drei Aspekte werden nun näher erläutert:

1. Einsatz von Technologien

Zunächst sollen im Folgenden Begriffe und Aussagen beleuchtet werden, die direkt mit digitaler Teilhabe in Bezug stehen, um dann zu den indirekten Zusammenhängen zu kommen. Welche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technologien gefordert werden, soll am Ende des Abschnitts beleuchtet werden.

Ein direkter Bezug zur digitalen Teilhabe stellt vor allem die Formulierung der „neuen Technologien“ dar (Art. 4 und Art. 29). Der Begriff der neuen Technologien beinhaltet je nach Epoche unterschiedliche Neuerungen. Aktuell sind die wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit digitaler Informationssammlung und -verarbeitung zu sehen. Auf diese, den Alltag umfassend beeinflussenden Technologien, wie beispielsweise globale Orientierungssysteme, mobile Kommunikation, digitale Sensortechnik, Unterhaltungselektronik, internetbasierter Informationsaustausch, bis hin zu digitalen Implantationstechnologien beziehen sich die Überlegungen im Zusammenhang mit digitaler Teilhabe. Aus dem Zusammenhang der Erwähnungen kann geschlossen werden, dass es sich einerseits um neue unterstützende Technologien für Menschen mit Behinderung, andererseits auch allgemein um neue Technologien und Geräte handelt. Dadurch, dass von „unterstützende[n] Technologien, einschließlich neuer Technologien“ gesprochen wird, kann geschlossen werden, dass die neuen Technologien nicht als eine besondere Gruppe der Technologien verstanden werden, sondern als eine Untergruppe der unterstützenden Technologien. Ähnlich kann der zweite direkte Bezug zur digitalen Teilhabe gesehen werden. Auch die „neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -Systeme“ (Art. 9 II g)) werden zu den neuen Technologien gerechnet. Der dritte in der Konvention

gebrauchte Begriff, der sich direkt auf digitale Teilhabe bezieht, ist das „Internet“. Art. 9 führt dieses als einen Unterbegriff der „neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -Systeme“ ein. Die Informations- und Kommunikationstechnologien werden in Art. 4 g) unter die neuen Technologien zusammengefasst. Neue Technologien werden somit in der Konvention vielfach und in unterschiedlichen Zusammenhängen erwähnt, wobei sie keine besondere Stellung einnehmen, sondern als Teil der gestaltbaren Umwelt verstanden werden. Für die neuen Technologien gilt, was für alle Umweltbedingungen gelten sollte, dass sie so zu gestalten sind, dass sie die Teilhabe aller Menschen ermöglichen und nicht zur Separierung beitragen. Ein entscheidender Begriff hierbei ist der des „universellen Designs“.

„„Universelles Design“ [bedeutet] ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“ (Art. 2, Hervorheb. i. Orig.). Eine solche Gestaltung der Umwelt versucht Barrieren zu vermeiden und technische Potentiale zur Kompensation von Beeinträchtigungen zu nutzen. Entgegen dem medizinischen Modell, das Behinderung als zwingende Folge von bestimmten Normabweichungen versteht, vertritt die Konvention ein soziales Behinderungsmodell: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1).

Die Idee des universellen Designs stellt die perspektivische Antwort auf das Zusammenspiel aus Beeinträchtigung und

Gestaltung der Umwelt dar. Eine isolierte Betrachtung neuer Technologien läuft daher dem Gesamtverständnis der Konvention zuwider und würde nicht die Verwobenheit aus Barrieren und Unterstützung berücksichtigen.

Gleichzeitig stellt die Konvention aber klare Anforderungen an die gesellschaftlichen Akteure im Umgang mit dem Einsatz der Technologie für digitale Teilhabe und benennt eine Reihe von Maßnahmen. Da die UN-BRK eine gegenseitige Verpflichtung der Vertragsstaaten darstellt, sind zunächst vor allem staatliche Akteure, wie beispielsweise Regierungen und Verwaltungen angesprochen die notwendigen Schritte einzuleiten; deshalb wenden sich viele Artikel direkt an sie.

Die wesentlichen Maßnahmen bezüglich des Einsatzes von Technologien im Zusammenhang mit digitaler Teilhabe finden sich im Art. 4 der Konvention, der als „rechtliches Herzstück“ (Aichele 2008, S. 6) angesehen wird, da dort die „Allgemeinen Verpflichtungen“ formuliert werden. In der Einleitung des Artikels ist von der „vollen Verwirklichung aller Menschenrechte“ die Rede, was nach Schulze (2010, S. 50) im Vergleich zu anderen Menschenrechtsdokumenten die weitgehendste Formulierung darstellt. Im Abschnitt f) wird, unter Verweis auf die schon vorgestellte Definition, auf die Bedeutung des „universellen Designs“ für die Gestaltung von „Gütern, Dienstleistungen, Geräten und Einrichtungen“ hingewiesen, die so zu gestaltet werden sollen, dass sie „mit möglichst geringem Anpassungs-Kostenaufwand“ den „besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen“ [...] „gerecht werden“. Die Aufzählung der von dieser Regelung betroffenen Gegenstände und Verrichtungen ist denkbar umfassend formuliert und verdeutlicht, dass universelles Design die gesamte Gesellschaft umfassen soll,

und dass hiervon nicht nur Menschen mit Behinderung profitieren sollen. Sehr weit gefasst sind auch die Verpflichtungen des Staates in Bezug auf „Forschung und Entwicklung“, da diese „zu betreiben oder zu fördern“ sind. Die Verpflichtungen enden aber konsequenter Weise nicht am Reißbrett oder in der Schublade: Auch die „Verfügbarkeit und Nutzung“ der universell gestalteten Produkte ist ausdrücklich „zu fördern“. Eine den deutschen Traditionen entgegenkommende und mit Blick auf langfristige Entwicklungen erfolversprechende Verpflichtung stellt die Aufforderung dar, sich für die „Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen“. Während es bei diesen Regelungen um allgemeine Technologien ging, ergeben sich gleichlautende Verpflichtungen zu „Forschung und Entwicklung“ aus dem Absatz g) des Art. 4 für „neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien“. Mit der Formulierung der Verfügbarkeit und Nutzung dieser Technologien wird zum Ausdruck gebracht, dass es um eine veränderte Lebensgestaltung der Menschen mit Behinderung geht, und diese von den staatlich geförderten oder betriebenen Entwicklungen profitieren sollen. Ging es im vorigen Abschnitt um Produkte im Allgemeinen, so sind hier speziellere Technologien für Menschen mit Behinderung angesprochen, die ohne Anpassungen „für Menschen mit Behinderungen geeignet sind“. Eine scharfe Trennung zwischen diesen beiden Regelungen ist nicht möglich oder sinnvoll, da im Idealfall beispielsweise ein nach universellem Design gestaltetes Smartphone für einen sehr großen Teil der Menschen mit Behinderung ohne Anpassung nutzbar ist. Hinsichtlich des Zeitpunktes der „vollen Verwirklichung“ können die Regelun-

gen aber doch differenziert werden. Ist die Verwirklichung des Absatzes f) eher langfristig zu erwarten, da die Wirtschaft als Ganzes angesprochen wird, betrifft Absatz g) eine Auswahl von Produkten, die auf die Gruppe von Menschen mit Behinderung im Besonderen abzielt. Es hat also eine zweigleisige Förderung zu erfolgen, da ein Staat die Bürger nicht auf den Zeitpunkt vertrösten kann, zu dem sich das Konzept universellen Designs ausreichend durchgesetzt hat.

Eine weitgehendere und noch stärker auf die Belange von Menschen mit Behinderung bezogene Regelung stellt der Absatz 3 des Artikels 26 dar. Hier geht es um die Förderung „unterstützende[r] Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderung bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation“. Dieser Artikel erwähnt nicht explizit neue Technologien, allerdings wurde oben schon gezeigt, dass die Konvention einen weiten und offen aufzufassenden Technologiebegriff verwendet, der neue Technologien einschließt. Die Aussage hier ist, analog zum vorherigen Abschnitt von Art. 4 f), dass die Bemühungen um ein universelles Design nicht auf Kosten des Bereiches der (Re-) Habilitationstechnik vorangetrieben werden sollen. Dies wird auch explizit an die Definition in Art 2 angefügt: „„Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung, soweit sie benötigt werden, nicht aus“ (Hervorheb. i. Orig.). Überleitend zum zweiten Aussagenzusammenhang der Konvention in Verbindung mit digitaler Teilhabe, dem freien Zugang zu Informationen, ist der Art. 9 II h) im Kontext mit Technologien noch zu erwähnen. Dort wird eine vierte Förderpflicht des Staates für „zugängliche Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme“ beschrieben. Für diese soll die Förderung in den Bereichen „Gestaltung“, „Entwicklung“,

„Herstellung“ und „Vertrieb“ zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, damit „deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird“ (Art. 9 II h)). Aus welchem Grund hier eine gegenüber den vorherigen Vorschriften abweichende Formulierung verwandt wird, ist unklar. Statt Forschung, Entwicklung, Verfügbarkeit und Nutzung voranzutreiben, setzt diese Förderung mit der Entwicklung später an und beschränkt die Pflichten auf die Vermarktung, blendet aber die tatsächliche Nutzung aus.

2. Freier Zugang zu Informationen

In knapper Form ist auch für diesen Aussagezusammenhang zunächst die von der UN-BRK verwendete Begrifflichkeit in den Blick zu nehmen, bevor auf zu ergreifende Maßnahmen eingegangen wird. Im Artikel 2 findet sich die für diesen Zusammenhang wichtige Begriffsbestimmung bezüglich des Verständnisses von Kommunikation. Diese schließt „Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein“ (Art. 2). Ohne ebenso ausführlich - wie für die Verwendung des Begriffes der Technologie dargestellt - auf die verschiedenen Artikel einzugehen, kann allein aus dieser Definition gezeigt werden, dass diese nicht auf Abgrenzung setzt, sondern darum bemüht ist, alle Formen und Arten von Artikulation als Kommunikation anzuerkennen. Dieses weite Verständnis beabsichtigt, mit dem noch näher darzustellenden Bemühen um Zugänglichkeit, dass alle denkbaren Arten, Formen und Mittel, derer sich Menschen mit Behinderung bedienen, um ihre Anliegen aus-

zudrücken, zu würdigen und auszubauen sind. Digitale Teilhabe mit Blick auf diese Definition umfasst alle Kommunikation, mittels neuer oder unterstützt durch neue Technologien, wie beispielsweise Internet oder Mobilfunk. Statt bestimmten Arten der Kommunikation zugunsten anderer den Vorzug zu geben, wird eine Ausweitung der Artikulations- und Informationsmöglichkeiten angestrebt.

Der Begriff der „Zugänglichkeit“ des Art. 9 umfasst nicht nur physische Zugangsbarrieren. Durch die Übersetzung von „accessibility“ aus den verbindlichen Fassungen mit „Zugänglichkeit“ besteht die Gefahr, dass hierunter lediglich der Zugang, aber nicht die Nutzung von Kommunikationstechnologien verstanden werden könnte. Dass diese Deutung dem Sinn der Konvention zuwiderlaufen würde, kann aus den schon gemachten Ausführungen geschlossen werden.² Der „gleichberechtigte Zugang“ ist für „Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme“ sicherzustellen. Dies umfasst auch explizit „elektronische Dienste und Notdienste“, wobei letztere, nach einer Notfallübung während den Beratungen bei der UNO, ergänzt wurden (vgl. Schulze 2010, S. 77). Die Konvention formuliert exemplarische Maßnahmen. Mit Rücksicht auf die Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten werden darüber hinaus die zu erreichenden Ziele benannt. So soll der „Zugang zu Informationen gewährleistet“ und die dafür „geeigneten Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen“ gefördert werden. Zu den Maßnahmen zählt, neben den oben erwähnten Förderungen zugänglicher Technologie, die Information über die Möglichkeiten der Nutzung dieser Techniken (Art. 4 I h)) und auch die „Feststellung und Beseitigung von

Zugangshindernissen und Barrieren“ (Art. 9 I). Mit Blick auf digitale Teilhabe ist die Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen, „um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen und Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern“ (Art. 9 II g)) zentral. Zu solchen Maßnahmen kann auch das PIKSL-Labor (vgl. diverse Beiträge in diesem Heft) gezählt werden, welches unter anderem die Nutzung dieser Technologien von Menschen mit Behinderung untersucht. Der Fokus wird von der Konvention aber nicht nur auf die Bereitstellung und Anpassung von Software und Hardware gelegt, sondern auch auf ein verändertes Bewusstsein im Umgang mit Barrieren für Menschen mit Behinderung. Deswegen sollen relevante Personengruppen zu Fragen der Zugänglichkeit geschult werden (Art. 9 II c)). Zwischen den Regelungen zur Zugänglichkeit und denen zum „Zugang zu Informationen“ (Artikel 21) gibt es nachvollziehbarer Weise große Überschneidungen. Hier wird näher ausgeführt, was unter dem Zugang zu Informationen zu verstehen ist: die „Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“. Dies soll „gleichberechtigt mit anderen“ erfolgen. In diesem Artikel wird erneut deutlich, dass staatliche Ebenen expliziter angesprochen werden. So sollen Behörden Informationen in „zugänglichen Formaten und Technologien“ zur Verfügung stellen, beim Empfang von Informationen von Menschen mit Behinderung ein größeres Spektrum an Kommunikationsformen „akzeptieren“ und die Kommunikation damit „erleichtern“. Dadurch können öffentliche Stellen eine Vorbildfunktion wahrnehmen und auf die Breite der Gesellschaft einwirken. Die Wahlfreiheit des Kommunikationsmittels wird den Menschen mit Behinderung durch die Konvention zugesichert (Art. 21 b)). Das

Projekt der „inklusive Verwaltung“ (Kornieczny et al. 2012) kann als ein Beispiel gesehen werden, wie Verwaltungen für die Belange von Menschen mit Behinderung auf nachhaltige Art und Weise sensibilisiert werden können.

Die Vorschriften für nicht staatliche Akteure sind deutlich weniger direkt. So sollen Anbieter von „Diensten für die Allgemeinheit“ (auch) im Internet „dringend dazu aufgefordert“ werden, ihre Dienste so zu gestalten, dass sie „für Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar“ sind (Art. 21 c)). Die Anbieter von Massenmedien sollen ebenfalls von staatlichen Stellen „aufgefordert“ werden, ihre Angebote zugänglich zu gestalten (Art. 21 d)). Die schwächere Verpflichtung erfolgt hier vermutlich aus Rücksicht auf die Wahrung der Unabhängigkeit von Presseorganen.

3. Gleichberechtigte Teilhabe

Die Sicherstellung der „vollen, wirksamen Teilhabe“ von Menschen mit Behinderung ist einer der Grundsätze (Art. 3) der Konvention und wird wiederholt auch als Ziel von Maßnahmen angegeben. Häufiger noch als von der „wirksamen“ ist in der Konvention von „gleichberechtigter Teilhabe“ die Rede. Im Kontext der digitalen Teilhabe kann vor dem Hintergrund der schon dargestellten Inhalte hierunter eine Benutzung neuer Technologien und neuer Medien verstanden werden, die dem entspricht, was in der umgebenden Gesellschaft üblich ist. Diese Schlussfolgerung wird von der Konvention eher implizit, als explizit vermittelt. So sollen Menschen mit Behinderung die gleichen Möglichkeiten der Benutzung erhalten, Barrieren sollen beseitigt und Inhalte zugänglich gestaltet werden, um Teilhabe zu ermöglichen. Gleichzeitig werden die Zugänglichkeit von Informationen und der Einsatz von Technologien als ein Mittel gesehen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Ge-

sellschaft zu verbessern (vgl. Art. 4). Die „gleichberechtigte Teilhabe“ (Art. 24 III) ist sowohl ein Mittel zur Verbesserung der Teilhabe, als auch ein angestrebtes Ziel von Teilhabeverbesserungen. Beispielsweise könnte die Nutzung von Web-basierten Peer-Counseling-Plattformen helfen, bestimmte Barrieren zu überwinden und gleichzeitig die Möglichkeit des (digitalen) Austausches zu verbessern. Im Artikel 24 III wird als Ziel der Vermittlung „lebenspraktischer Fähigkeiten“ die „volle und gleichberechtigte Teilhabe“ in Bezug auf die Bildung und das Leben in der Gesellschaft genannt. Um diese zu erreichen, sollen alternative Kommunikationsmöglichkeiten vermittelt werden. Neben der schulischen Bildung sind - unter Verweis auf lebenslanges Lernen - auch ausdrücklich erwachsene Menschen mit Behinderung als Nutzer dieser Angebote angesprochen. Artikel 9 zur „Zugänglichkeit“ und der näher erläuternde Artikel 21 zum „Zugang zu Informationen“ sagen aus, dass der Zugang zu Informationen „gleichberechtigt mit anderen“ erfolgen soll. Ziel ist die Ermöglichung einer „unabhängigen Lebensführung“ und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen“ (Art. 9). Dieses perspektivische Ziel kann nur nach und nach erreicht werden. Die Verwirklichung der „vollen Teilhabe“ erfordert zum einen auf Seiten der Menschen mit Behinderung eine Bereitschaft aktiv zu sein, sich einzubringen und neue Artikulationsmöglichkeiten zu suchen und zu nutzen. Zum anderen muss die Bereitschaft in der Gesellschaft zunehmen, Menschen mit Behinderung gleiche Teilhabe zu ermöglichen und gleiche Entscheidungsmöglichkeiten zuzugestehen. Neben Maßnahmen der Bewusstseinsbildung (Art. 8) sind die Konkretisierungen des Artikels 19 zur „unabhängigen Lebensführung“, wie das gleichberechtigte Zurverfügungstellen von „Einrichtungen für die Allgemeinheit“, wichtig. Es reicht dabei nicht aus,

dass theoretisch alle Bürger, mit oder ohne Behinderung, die gleichen Beteiligungsmöglichkeiten hätten, sondern ein aktives Unterstützen der Menschen mit Behinderung ist erforderlich, um in unterschiedlichen Lebensbereichen Barrieren zu erkennen und zu überwinden. Anhand der Artikel 29 und 30 kann verdeutlicht werden, wie gleiche Teilhabe im Bereich der Freizeit und der Politik verstanden wird: Im Artikel 30 wird der „Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten“ gefordert, damit Menschen mit Behinderung „gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben“ teilnehmen können. In Absatz (5) wird „die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit-, und Sportaktivitäten“ als ein Lebensbereich angesprochen, in welchem die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, dies sicherzustellen. Die Orientierung findet am allgemein üblichen Freizeitverhalten statt, das für viele Menschen zunehmend durch die Nutzung neuer Medien und Technologien geprägt wird. Hierunter fallen Informationsmöglichkeiten, soziale Netzwerke, Nachrichtenportale, Computerspiele und vieles weitere. Der selbstbestimmte Umgang mit diesen Medien und Technologien ermöglicht ein anderes Freizeitverhalten in der digitalen, als auch in der realen Welt. Im Artikel 29 a ii) wird die erleichterte „Nutzung unterstützender und neuer Technologien“ in den Kontext der „Teilhabe am politischen Leben“ gestellt. Der Gebrauch neuer Technologien soll die Wahl und die Ausführung eines öffentlichen Amtes praktikabel machen. Die Befähigung und Ermöglichung wirksamer politischer Partizipation kann dabei helfen das öffentliche Bild der Menschen mit Behinderung dauerhaft zu verändern.

Wie dargestellt formuliert die Konvention eine Vielzahl von Rechten und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung gleichberechtigte Partizipation an der

Gesellschaft ermöglichen sollen. Dass mit einer Ausweitung der Autonomie von Menschen mit Behinderung auch eine Zunahme der Lebensrisiken verbunden ist, liegt auf der Hand. In Bezug auf digitale Teilhabe kenne ich aus der Praxis als Sozialarbeiter im Feld der rechtlichen Betreuung ambivalente Reaktionen auf das Autonomiebestreben der Klienten. Der Zugang zum Internet kann nicht allein deswegen verwehrt werden, weil der Umgang mit den eigenen finanziellen Mitteln problematisch ist. Wie den ‚Profis‘, sollte den Klienten zum Beispiel beim Kauf im Internet die Möglichkeit von ‚trial-and-error‘ offen stehen. Die rechtlichen Möglichkeiten für Verbraucher nach dem ehemaligen Fernabsatzgesetz (heute §§ 312b ff. BGB) sind in der sozialpädagogischen Begleitung von Menschen mit Behinderung einzusetzen. Neben monetären Risiken sind im Feld der Behindertenhilfe auch Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, zum Beispiel bei Sozialen Netzwerken und der einseitigen Beschäftigung mit Inhalten fragwürdiger Qualität, weit verbreitet. Der Reflex Menschen mit Behinderung besonders zu schützen stellt ein Teilhaberrisiko dar. Hierauf hat bereits Wolfensberger (1980, S. 19) mit dem Begriff „dignity of risk“ (Würde des Risikos) hingewiesen. Sich im Laufe des Lebens mit bestimmten Risiken auseinandersetzen zu müssen, sollte auch als Würdigung der eigenen Selbstbestimmung und als Mittel des Lernens von lebenspraktischen Fähigkeiten verstanden werden. Nur wenn man die Risiken, die mit dem Bemühen um digitale Teilhabe einhergehen, akzeptiert, können auch die damit verbundenen Chancen genutzt werden.

Die Folgen, die sich aus den dargestellten Regelungen für die professionelle Praxis ergeben, sind je nach Tätigkeitsebene unterschiedlich und vielfältig. Entscheidend für die praktische Umsetzung ist

vor allem das veränderte Verständnis der Stellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft: Von bedürftigen Empfängern gesellschaftlicher Fürsorge und Therapie werden sie zu Bürgern, die aufgrund ihres Menschseins Rechte auf Unterstützung haben, die ihnen die vollständige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Die Konvention bietet somit erhebliches Innovationspotential zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Eine erfolgreiche Nutzung der Konvention wird auch zur „Humanisierung der Gesellschaft“ beitragen (vgl. Bielefeldt 2008). Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention hat die Politik den Willen zu diesen Veränderungen bekundet und sich dazu gegenüber der Staatengemeinschaft und den eigenen Bürgern verpflichtet.

Anmerkungen

¹ Die mit Art. abgekürzten Verweise beziehen sich in diesem Aufsatz immer auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen. Dieses wird auch mit der gebräuchlichen Abkürzung UN-BRK für United Nations-Behindertenrechtskonvention oder einfach Konvention bezeichnet.

² Hilfreich für die Begriffliche Fassung ist der § 4 des BGG, der Barrierefreiheit definiert als: „Barrierefrei sind [...] Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen; sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Unter Verweis auf Art. 4 IV, nach welchem die Konvention die Rechtsstellung der Menschen mit Behinderung nicht verschlechtern darf, kann diese schon länger in Gültigkeit befindliche Regelung als Auslegungshilfe für die nicht verbindliche Deutsche Übersetzung (vgl. Art. 50) herangezogen werden (vgl. Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.).

³ Gegen die Übersetzung „independence“ und „live independently“ mit „Unabhängigkeit“ und „unabhängige Lebensführung“ wird eingewandt, „dass die Übersetzung mit „Selbstbestimmung“ oder „selbstbestimmt leben“ dem Sinn und Zweck der Konvention, besser UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen entspräche (Aichele 2008, S. 11 f.). Die Übersetzung überrascht auch insofern, als die deutschen Vertreter

der „independent living“-Bewegung dieser die deutsche Bezeichnung „Selbstbestimmt Leben“ geben. Wie in Anmerkung 2 bereits erwähnt, ist die deutsche Übersetzung jedoch nicht rechtsgültig und daher im Zweifelsfall eine der Versionen zu konsultieren, die von der Konvention als verbindlich (Art. 50) angesehen werden.

Literatur

Aichele, Valentin (2010): Die UN-Behindertenrechtskonvention: Inhalt, Umsetzung und >>Monitoring<<. In: Stiftung Mitarbeit Newsletter Bürgergesellschaft (8), S. 1 -7

Hohmeier, Jürgen (2004) Die Entwicklung der außerschulischen Behindertenarbeit als Paradigmenwechsel - von der Verwahrung zur Inklusion. In : Forster, Rudolf. Soziologie im Kontext von Behinderung. Theoriebildung, Theorieansätze und singuläre Phänomene. Bad Heilbrunn. Klinkhardt, S. 127-143

Konieczny, Eva; Windisch, Markus; Schädler, Johannes; Rohrmann, Albrecht; Gaida, Mareike (2012) „Inklusionsorientierte Verwaltung“. Arbeitshilfe zur Sensibilisierung und Qualifizierung von kommunalen Verwaltungsstellen. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste an der Universität Siegen (Hrsg.) ZPE Schriftenreihe Nr. 24

Lampke, Dorothea; Rohrmann, Albrecht; Schädler, Johannes (2011): Kommunale Teilhabplanung. Einleitung. In: Dorothea Lampke, Albrecht Rohrmann und Johannes Schädler (Hg.): Örtliche Teilhabplanung mit und für Menschen mit Behinderungen. Theorie und Praxis. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden, S. 9 -24

Rohrmann, Albrecht; Schädler, Johannes; Windisch, Marcus; Kempf, Matthias; Kaiser, Mario (2012) Inklusive Gemeinwesen planen. Zwischenbericht. Online abrufbar unter: http://www.uni-siegen.de/zpe/projekte/inklusivegemeinwesen/zwischenbericht_05-10-2012.pdf. Zuletzt geprüft am 04.06.2013

„Schattenübersetzung“ des Netzwerks Artikel 3 e.V.: Korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung - Übereinkommen über

die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online abrufbar unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd.html#c1911>. Zuletzt geprüft am 04.06.2013

Schulze, Marianne (2010): Understanding the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. A handbook on the human rights of persons with disabilities. 3. Aufl. Lyon: Handicap International.

Theunissen, Georg (2007) Empowerment behindeter Menschen. Freiburg. Lambertus Verlag.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung. Online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf. Zuletzt geprüft am 01.07.2013

Wolfensberger (1980): A Brief Overview of the Principle of Normalization, in: Flynn / Nitsch Flynn J.Robert / Nitsch, Kathleen E.(Hg.) (1980): Normalization, Social Integration and Community Services, Baltimore , S. 7 - 30

Autor



Matthias Kempf, Jg. 1983, Dipl.-Soz. Arb., M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen und arbeitet dort, nach vierjähriger Tätigkeit als rechtlicher Betreuer in einem Betreuungsverein, im Forschungsschwerpunkt Teilhabplanung (Albrecht Rohrmann/Johannes Schädler) in verschiedenen Projekten mit. Sein Promotionsthema befasst sich mit Fragen der kommunalen Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention.